

51/51-38/WE

sh Vorstand:  
o. Univ.-Prof. Dr. Erich Mittenecker

A-8010 Graz, den 6. Februar 1984  
Schubertstraße 6a, Telefon (0316) 31 5 81, Nst. 915

Mitt/Sol.

St. Wurm

An den  
Rektor der Universität Graz  
Herrn Univ.-Prof. Dr. H. MITTER  
=====

DEKRET (ESSETZENTWURF)  
9P / 19 83  
Datum: 08. FEB. 1984  
V. 1984 -02- 20  
Stromer

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ  
UNIVERSITÄTSDIREKTION  
Eingek.: 08. FEB. 1984 1  
Zeit 39/36/4 2-83/84

Magnifizenz, sehr geehrter Herr Rektor,

in der Beilage übersende ich Ihnen die Stellungnahme der wissenschaftlichen Mitarbeiter des hiesigen Instituts zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen, mit der Bitte um Aufnahme in die Stellungnahme der Universität Graz.

Mit kollegialen Grüßen,

Ihr

(O.Univ.-Prof. Dr. Erich MITTENECKER)

Beilage



A-8010 Graz, den 6. Februar 1984  
Schubertstraße 6a, Telefon (0 316) 31 5 81, Nst. 915  
Mitt/Sol.

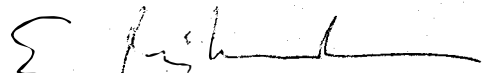
Betrifft: ENTWURF EINES BUNDESGESETZES ÜBER DIE ERLANGUNG  
STUDIENRICHTUNGSBEZOGENER STUDIENBERECHTIGUNGEN,  
STELLUNGNAHME.

Nach Rücksprache mit dem wissenschaftlichen Personal des  
hiesigen Institutes wird folgende Stellungnahme zum Ent-  
wurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungs-  
bezogener Studienberechtigungen gegeben:

1. Zu §8(1)2: Für die Studienrichtung Psychologie sollte  
als Prüfungsfach anstelle der philosophischen Grundlagen  
das Fach biologisch-umweltkundliche Grundlagen vorgesehen  
werden. Es enthält unerläßliche Wissensvoraussetzungen für  
die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes in  
fast allen Prüfungsfächern (Allgemeine Psychologie, Ent-  
wicklungspsychologie, Persönlichkeits- und differentielle  
Psychologie, Biologische Grundlagen der Psychologie) und  
im Vorprüfungsfach Humanbiologie.

Dementsprechend wäre die "Psychologie" im genannten §8(1)2  
unter lit.e (anstelle von b) zu nennen.

2. Bloß auf den Text der Erläuterungen bezieht sich die folgende  
Bemerkung: Im dritten Absatz der Erläuterungen zu §4 (Seite 26)  
ist von den "sehr ähnlichen Qualifikationen des Pädagogen und  
Psychologen" die Rede. In dieser allgemeinen Formulierung ent-  
spricht dies nicht den Tatsachen (schon im Hinblick auf die  
große Divergenz der Studieninhalte, die nur einen kleinen Über-  
schneidungsbereich haben). Ähnlichkeit der Qualifikation kann  
nur für einzelne Vertreter dieser Fächer bzw. für bestimmte  
Aufgaben (z.B. in der Auswahlkommission) gegeben sein. Die Zu-  
sammensetzung der Auswahlkommission sollte daher nicht mit dem  
genannten Argument begründet werden. Nach unserem Erachten  
reichen die übrigen Argumente (Umfang der Kommission, Aufnahme  
eines Vertreters der österreichischen Hochschülerschaft) als  
Begründung für die veränderte Zusammensetzung aus.



(O.Univ.-Prof.Dr.Erich MITTENECKER)  
Stellvertretender Institutsvorstand